

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 9.05 eines Sondergebietes, das der Erholung dient, mit der Zweckbestimmung „Reiterhof Hardinghaus“**

- I. Der Rat hat in seiner Sitzung am 04.03.2010 den Bebauungsplan Nr. 9.05 eines Sondergebietes, das der Erholung dient, mit der Zweckbestimmung „Reiterhof Hardinghaus“ als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss des Rates lautet:

„Durch die im Bebauungsplan berücksichtigten bzw. nicht berücksichtigten Anregungen werden weder die Grundzüge der Planung berührt noch werden dadurch Belange Dritter nachteilig beeinträchtigt.

Die Planausfertigung und die Begründung sind – soweit erforderlich – zu überarbeiten.

Die Plangebietsgrenzen des Bebauungsplanes Nr. 9.05 eines Sondergebietes, das der Erholung dient, mit der Zweckbestimmung „Reiterhof Hardinghaus“ bleiben unverändert, wie in der Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung und den Geltungsbereich des Planentwurfes und dem Übersichtsplan vom 29.05.2009 im Maßstab 1 : 5000 dargestellt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9.05 betrifft die Flurstücke 196, 277, 337, 338, in Flur 6, Gemarkung Warendorf.

Die Begründung einschließlich Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 9.05 eines Sondergebietes, das der Erholung dient, mit der Zweckbestimmung „Reiterhof Hardinghaus“ vom 23.11.2009 hat am Verfahren teilgenommen und wird hiernit beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 9.05 eines Sondergebietes, das der Erholung dient, mit der Zweckbestimmung „Reiterhof Hardinghaus“ im Maßstab 1 : 1000 mit Festsetzungen gemäß § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird in Verbindung mit §§ 1 – 4 c und 8 – 10 der Neufassung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. IS.2414) in der zur Zeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.“

## II. Hinweise

1. Der Bebauungsplan Nr. 9.05 eines Sondergebietes, das der Erholung dient, mit der Zweckbestimmung „Reiterhof Hardinghaus“ liegt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung (Umwelterklärung) vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Dezernat III der Stadt Warendorf, Sachgebiet Bauordnung und Stadtplanung, im Verwaltungsgebäude Freckenhorster Straße 43 (Altes Lehrerseminar), I. Obergeschoss, 48231 Warendorf, während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und außerhalb der Öffnungszeiten nach Terminabsprache) zu jedermann Einsicht öffentlich aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Umwelterklärung Auskunft gegeben.

Der Bauleitplan kann auch im Internet unter [www.warendorf.de](http://www.warendorf.de) unter aktives Rathaus (Planen, Bauen und Wohnen/Bauleitplanung/Bebauungspläne, Satzungen und mehr ...) eingesehen werden.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Schädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Warendorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
4. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
5. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 9.05 eines Sondergebietes, das der Erholung dient, mit der Zweckbestimmung „Reiterhof Hardinghaus“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

### III. Bekanntmachung

Vorstehendes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf vom 16.09.2005 in der zur Zeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Warendorf, 28.06.2010



Walter  
Bürgermeister